



BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

1 Ausführungsfristen

- ☒ Es gelten die in den Vergabeunterlagen benannten Ausführungsfristen / Vertragsfristen. Diese sind verbindlich und Grundlage der vertraglichen Leistungserbringung.

1.1 Vertragsfristen mit Vertragsstrafe

- ☐ Die folgenden Einzelfristen gelten als Vertragsfristen, bei deren schuldhaften Nichteinhaltung eine Vertragsstrafe gemäß § 11 VOL/B fällig wird:

Einzelfrist:	Gewerk:	Zeitraum:	Fristdauer nach: ☐ Werktag / ☐ Wochen
Einzelfrist 1:			
Einzelfrist 2:			
Einzelfrist 3:			

Für jede schuldhafte Überschreitung der oben genannten Vertragsfristen wird eine Vertragsstrafe in folgender Höhe fällig:

Höhe der Vertragsstrafe:

- ☐ % der Auftragssumme je vollendeter Woche des Verzuges, maximal jedoch 8% der brutto Schlussrechnungssumme
- ☐ % der Auftragssumme je Werktag des Verzuges, maximal jedoch 8% der brutto Schlussrechnungssumme

Die Vertragsstrafe gilt:

- ☐ für alle oben genannten Gewerke
- ☐ nur für folgende Einzelgewerke:

1.2 Kündigung und Verlängerungsoption von Rahmenverträgen

- ☐ Trifft nicht zu, da kein **Rahmenvertrag** ausgeschrieben wird.
- ☒ Beginn Rahmenvertrag: 01.01.2027 Laufzeit: 4 Jahre (vollständig)
- ☐ ____ Jahre. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit endet der Vertrag automatisch, ohne dass dies einer Kündigung bedarf.
- ☐ 1 Jahr + max. ____ malige jährliche Verlängerung
- ☐ Die Rahmenvereinbarung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr sofern gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich bis spätestens ____ des laufenden Jahres für das Folgejahr keine Kündigung ausgesprochen wird. Sollte der Vertrag vor Ablauf der angegebenen Gesamtlaufzeit vollständig erfüllt sein, so ist mit der vollständigen Erfüllung die Rahmenvereinbarung bedient. Eine Weiterführung über die vollständige Erfüllung hinaus erfolgt nicht.
- Ohne vorzeitige Kündigung endet der Vertrag spätestens am ____ automatisch, ohne dass dies einer Kündigung bedarf.

Die in diesem Rahmenvertrag festgelegte Höchstmenge stellt die verbindliche Obergrenze der auf seiner Grundlage abrufbaren Leistungen dar. Ist die Rahmenvereinbarung vor Ablauf der vereinbarten



Gesamtlaufzeit vollständig ausgeschöpft, endet sie mit der Ausschöpfung. Eine Weiterführung über die vollständige Ausschöpfung hinaus erfolgt nicht.

Gesetzlich zulässige Änderungen und Erweiterungen der Rahmenvereinbarung, insbesondere nach § 132 GWB, bleiben unberührt. Näheres hierzu ist unter Punkt 8 geregelt.

1.3 Kündigung und Verlängerung von Dienstleistungsverträgen

☒ Trifft nicht zu, da kein **Dienstleistungsvertrag** ausgeschrieben wird.

☐ Beginn Dienstleistungsvertrag: Laufzeit:

☐ _____ Jahre. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit endet der Vertrag automatisch, ohne dass dies einer Kündigung bedarf.

☐ 1 Jahr + max. _____ malige jährliche Verlängerung

☐ Der Dienstleistungsvertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr sofern gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich bis spätestens _____ des laufenden Jahres für das Folgejahr keine Kündigung ausgesprochen wird.

Ohne vorzeitige Kündigung endet der Vertrag spätestens am _____ automatisch, ohne dass dies einer Kündigung bedarf.

2 Abnahme

☒ Eine abweichende Regelung zur Abnahme nach § 12 VOL/B wird nicht vereinbart.

3 Rechnungen

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber 1-fach einzureichen.

Zahlungsbedingung: Leistungserbringung, Rechnungsstellung, Zahlung

Eine gesonderte Zahlungsfrist gemäß § 17 Nr. 1 Satz 2 VOL/B wird nicht vereinbart, somit wird die Zahlungsfrist gemäß § 17 Nr. 1 Satz 3 VOL/B zu Grunde gelegt.

4 Sicherheitsleistung

4.1 für die Vertragserfüllung

☒ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

☐ Es ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von **5%** der Auftragssumme (brutto) zu leisten.

4.2 für Mängelansprüche

☒ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.

☐ Es ist eine Sicherheit für die Mängelansprüche in Höhe von **5%** der Auftragssumme (brutto, inkl. aller Nachträge) zu leisten.

4.3 Bürgschaften

☒ Auf die Stellung einer Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft wird verzichtet.

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweilige einschlägige Formblatt zu verwenden, dass mit der Zuschlagserteilung übersandt wird, und zwar für:

☐ die Vertragserfüllung das Formblatt

„Vertragserfüllungsbürgschaft“

☐ die Mängelansprüche das Formblatt

„Mängelanspruchsbürgschaft“



5 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

☒ Als Verjährungsfrist für Mängelansprüche werden für die vertragliche Leistung die Fristen gemäß § 14 Abs. 3 VOL/B zu Grunde gelegt.

☐ Verjährungsfristen werden nicht vereinbart.

6 Mittelstandsförderung

Der Auftragnehmer wird sich bemühen, Unter- und Zuliefieraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu vergeben, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann. Die Bestimmungen von § 4 Nr. 1 VOL/B bleiben unberührt.

7 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Abdeckung seiner Haftung eine ausreichende Versicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und diese während der gesamten Laufzeit des zu schließenden Vertrages aufrecht zu erhalten.

Während der Vertragslaufzeit hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Fortbestand der Versicherung jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

Sollte in den Vergabeunterlagen eine Mindestdeckungssumme für die Haftpflichtversicherung angegeben sein, so bezieht sich diese auf die Höhe je Schadensfall und Abdeckung von mindestens 2 Schadensfällen je Jahr.

Der AN hat sicherzustellen und auf Verlangen des AG nachzuweisen, dass auch für die von Unterauftragnehmern durchgeführten Tätigkeiten der vorgenannte Versicherungsschutz besteht.



8 Erweiterung der Rahmenvereinbarung

Die in der Rahmenvereinbarung festgelegte Höchstmenge bzw. der festgelegte Höchstwert stellt die verbindliche Obergrenze der Leistungen dar, die auf Grundlage der Rahmenvereinbarung abgerufen werden können.

Eine Änderung der festgelegten Höchstmenge bzw. des Höchstwertes während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 132 GWB erfüllt sind. Ein während der Vertragslaufzeit entstehender zusätzlicher Bedarf begründet für sich allein keinen Anspruch auf eine Erhöhung der festgelegten Höchstmenge bzw. des Höchstwertes.

Eine zulässige Änderung ist auf den erforderlichen Umfang zu beschränken und darf weder den Gegenstand noch den Gesamtcharakter der Rahmenvereinbarung verändern. Eine wesentliche Änderung im Sinne des § 132 Abs. 1 GWB ist unzulässig.

Eine Änderung der Höchstmenge bzw. des Höchstwertes ist vor dem Abruf weiterer Leistungen über die ursprünglich festgelegte Höchstgrenze hinaus wirksam zu vereinbaren.

Mit Erreichen der festgelegten Höchstmenge bzw. des Höchstwertes sind weitere Abrufe auf Grundlage der unveränderten Rahmenvereinbarung ausgeschlossen.

Aus der Rahmenvereinbarung ergibt sich kein Anspruch des Auftragnehmers auf eine bestimmte Abrufmenge oder einen bestimmten Abrufwert.